



An den Grossen Rat

26.5070.01

GER/P265070

Basel, 6. März 2026

Gerichtsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

**Ratschlag betreffend Erhöhung des Pensums des Präsidiums des
Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen von 50 % auf 70 %**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zusammenfassung	3
3. Ausgangslage	3
3.1 Aufwand der Präsidentin des FU-Gerichts	3
3.2 Fallentwicklung am FU-Gericht	5
3.2.1 Zunahme der KESB-Beschwerden	6
3.2.2 Die Akten aller Fälle wurden umfangreicher	6
3.2.3 Die Anzahl Verhandlungen hat zugenommen	7
3.2.4 Die Fälle wurden komplexer und werden vermehrt von Anwälten begleitet	7
3.2.5 Es werden tendenziell mehr Beschwerden an das Bundesgericht erhoben	8
3.2.6 Fazit	8
4. Prüfung von alternativen Lösungsansätzen	8
5. Vorgeschlagene Pensenerhöhung	9
6. Personalbedarf	10
7. Finanzielle Auswirkungen	10
8. Fazit	10
9. Beratende Prüfung	11

1. Begehren

Das Pensum des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen von aktuell 50 % sei per sofort auf 70 % zu erhöhen.

2. Zusammenfassung

Mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. Juni 2015 (GOG, SG 154.100) wurde das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen neu organisiert. Die bis dahin geltende Personalunion zwischen dem Präsidium des Jugendgerichts und der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (heute Gericht für fürsorgerische Unterbringungen, FU-Gericht) wurde aufgehoben. Das frühere 100 %-Pensum für das gemeinsame Präsidium wurde auf ein 50 %-Präsidium des FU-Gerichts und ein 30 %-Präsidium für das Jugendgericht aufgeteilt, wobei das GOG in § 76 Abs. 2 und 84 Abs. 2 vorsieht, dass der Grosse Rat diese Pensen auf Antrag des Gerichtsrats auf bis zu 50 % (Jugendgerichtspräsidium) resp. 70 % (FU-Gerichtspräsidium) erhöhen kann. Das Präsidium des Jugendgerichts wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 5. Dezember 2018 von 30 % auf 50 % erhöht.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die vielfältigen Aufgaben des Präsidiums des FU-Gerichts mit den seit 1. Juli 2016 dafür eingesetzten 50 Stellenprozenten nicht mehr bewältigt werden können. Die Anforderungen an die Fallbearbeitung sind sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich und dauerhaft gestiegen. Die Auslastung des FU-Gerichts steigt seit Jahren an und bleibt konstant hoch. Das Jahr 2025 hat den Trend nochmals stark verstärkt und zu Spitzen geführt, die gezeigt haben, dass es eine Erhöhung des Pensums des FU-Gerichtspräsidiums braucht, um die Beschwerden nachhaltig mit der gebotenen Sorgfalt und Geschwindigkeit zu behandeln und die Kernaufgaben des Gerichts mit der notwendigen Qualität und Tiefe wahrzunehmen.

Neben der Fallführung obliegen dem Präsidium auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Gerichts, was das Arbeitspensum neben der ordentlichen Fallbearbeitung wesentlich erhöht. Mit der beantragten Pensenerhöhung soll das Pensum dem effektiven und erforderlichen Aufwand des Präsidiums angeglichen werden.

3. Ausgangslage

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beurteilt als oberes kantonales Gericht Beschwerden gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen, einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 (§ 85 GOG). Das FU-Gericht ist interdisziplinär zusammengesetzt mit Fachleuten aus der Jurisprudenz, der Psychiatrie oder Psychotherapie, der Sozialarbeit oder einem anderen für das Gericht geeigneten Bereich (§ 17 Abs. 1 GOG).

3.1 Aufwand der Präsidentin des FU-Gerichts

Die Präsidentin des FU-Gerichts verfügt über ein 50 %-Pensum. Sie ist die einzige ordentliche Präsidentin des FU-Gerichts und übernimmt alle Aufgaben als Vorsitzende Präsidentin. Das 50 %-Pensum umfasste bisher die gesamte Fallarbeit sowie die Führung des Gerichts (§ 40 GOG; § 36 Abs 2 GOG sowie § 2 Organisationsreglement des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen, SR 154.160) Das FU-Gericht verfügt weder über eine Verwaltungschefin noch über einen ersten Gerichtsschreiber. Alle Aufgaben, die bei anderen Gerichten an diese Funktionen delegiert werden können, werden von der Präsidentin übernommen, nur Einzelaufträge können z.T. abgegeben werden. Weiter führt die Präsidentin das Personal des Gerichts. Die Übertragung von

Präsidenfunktionen auf Richterinnen und Richter ist auf Ausnahmen beschränkt und kann nur für einzelne Fälle vorgenommen werden (§ 39 GOG). Die Aufgaben der Gerichtsschreibenden sind gemäss § 47 Abs. 1 GOG klar umschrieben und umfassen in erster Linie das Vorbereiten und Abfassen von Entscheiden.

Der aktuelle, tatsächliche Aufwand liegt bereits jetzt, d.h. seit spätestens Januar 2025, bei mindestens 1400 Stunden pro Jahr bzw. einem 70% Pensum. Seit Amtsantritt im Januar 2022 wurde das 50%- Pensum überschritten und konnte jeweils nur zu einem Teil kompensiert werden. Der Anstieg der Fälle im Jahr 2025 hat es verunmöglicht, den anfallenden Aufwand zu kompensieren.

2025 hat sich die Situation durch die erhöhte Fallkadenz und die gesteigerte Fallintensität erneut verschärft. In allen bisherigen Jahresberichten hat die Gerichtspräsidentin darauf hingewiesen, dass ihr Arbeitsanfall die 50 % wesentlich überschritten hat. Bereits ihre Vorgängerin hatte in ihren Jahresberichten jeweils festgehalten, dass das Pensum nicht reiche. Bisher wurden die Aufgaben als Gerichtspräsidentin im Rahmen von nicht abgegoltenem Zusatzaufwand abgedeckt. Gerade im Jahr 2025 hat dies dazu geführt, dass sie über das ganze Jahr hinweg mehr als 70% gearbeitet hat. Dieser Aufwand wurde bisher nicht entschädigt und kann bzw. konnte auch nicht mit Freizeit kompensiert werden, da niemand das Gericht sonst führen würde und die Fälle nicht bearbeitet und verhandelt werden könnten. Die StellvertreterInnen können nur mit entsprechender Planung (in der Regel pro Quartal) für Ferien und andere Abwesenheiten eingesetzt werden. Dem FU-Gericht stehen bis anhin bloss 55% Stellenprozent für Gerichtsschreibende zur Verfügung und diese sind auf mindestens zwei Personen aufgeteilt. Die Gerichtsschreibenden arbeiten für die reine Fallvorbereitung und Urteilsredaktion bereits mehr als das ordentliche Pensum. Es wurde bisher mit ausserordentlichen Gerichtsschreibenden versucht, die reine Fallarbeit aufzufangen. Per 2027 wird ein Antrag auf eine HC-Erhöhung um 45 % bei den Gerichtsschreibenden gestellt, damit sie die Fallbearbeitung in ihren Pensen schaffen können. Für weitere Aufgaben, insbesondere auch Präsidenfunktionen, besteht keine Kapazität. Sie unterstützen die Präsidentin massgeblich, sie können jedoch nicht die Fallführung übernehmen oder das Gericht führen.

Relevante Faktoren für die Aufwandsbemessung der Gerichtspräsidentin:

- **100% Erreichbarkeit**

Aufgrund der Natur der Fälle, die sehr kurzfristig eingehen und dann sofort bearbeitet werden müssen, muss die Gerichtspräsidentin jederzeit für die Kanzlei und die Gerichtsschreibenden verfügbar ein. Jeder neue Falleingang wird der Gerichtspräsidentin mitgeteilt, damit sofort eine allfällige Befangenheit ausgeschlossen werden kann. Auch ausserhalb der Büroanwesenheit werden dann telefonisch oder im Homeoffice Instruktionen für die Fallbearbeitung erteilt. Dies ist z.B. für die Frage einer allfälligen Verfahrensvertretung oder für weitere Nachfragen bei den Kliniken relevant.

Auch für die laufenden Fälle muss die Gerichtspräsidentin der Kanzlei zur Verfügung stehen, um diese jederzeit instruieren, Anweisungen erteilen und festlegen zu können, wann welcher Fall zur Verhandlung gelangt. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil in der Regel alle Fälle innert 5 Tagen zur Verhandlung kommen müssen (vgl. unten Ziff. 3.2.3).

- **Feste Verhandlungstage und keine Gerichtsferien**

Die Verhandlungen finden jeweils am Dienstag- und Donnerstagmorgen statt und zwar ohne Gerichtsferien. Es gibt keine planbaren Phasen von tieferer Fallbelastung. Die Gerichtspräsidentin kann ihren Mehraufwand nicht durch einen Bezug von Freizeit kompensieren. Der Gesamtaufwand ist gestiegen und muss grundsätzlich von der ordentlichen Präsidentin im Rahmen ihres Amtes bewältigt werden können.

In jeder Phase von Abwesenheit der Gerichtspräsidentin (sowohl bei Freien als auch bei Krankheit) besteht mindestens 2 bis 3-mal pro Woche ein ausführlicher telefonischer Kontakt mit der

Kanzlei und/oder den Gerichtsschreibenden in Bezug auf die Instruktion der Fälle, die nach der Rückkehr angesetzt werden.

3.2 Fallentwicklung am FU-Gericht

Das FU-Gericht befasst sich vor allem mit drei Arten von Beschwerden:

- Beschwerden gegen fürsorgliche Unterbringungen, die durch die Sozialmedizin Basel-Stadt verfügt worden sind (sowie abgewiesene Entlassungsgesuche bei längeren Aufenthalten in den UPK) (FU-Beschwerden);
- Beschwerden gegen medizinische Behandlungen ohne Zustimmung im Rahmen einer FU (BOZ-Beschwerden);
- Beschwerden gegen Entscheide der KESB, welche eine FU oder eine ambulante Massnahme beinhalten (KESB-Beschwerden).

Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren in allen drei Kategorien gestiegen. KESB-Beschwerden sind zudem in der Regel sehr umfangreich und komplex und die Prüfung muss schon alleine wegen der Dauer der jeweiligen Massnahme (6 Monate bzw. 1 Jahr) besonders sorgfältig erfolgen. Die Rechtsmittelinstanz des FU-Gerichts ist das Bundesgericht.

Weiter darf nicht übersehen werden, dass die Fälle in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen zur Verhandlung angesetzt werden müssen und vorher noch ein Gutachten einzuholen ist, sodass keine Möglichkeit der zeitlichen Verteilung der Belastung der Gerichtspräsidentin besteht.

Alle nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Annahme, dass für FU-Beschwerden und BOZ-Beschwerden bei der Gerichtspräsidentin rund 5 Stunden pro Fall für die gesamte Fallinstruktion, Vorbereitung und Urteilskorrektur anfallen und für KESB-Fälle insgesamt 15 Stunden pro Fall (inklusive sämtlicher verfahrensleitender Verfügungen, Abklärungen und Besprechungen mit den Gerichtsschreibenden).

Statistik

Beschwerdeeingänge 2018 – 2025 (gegen FU, BoZ & KESB-Entscheide)				
	FU	Boz	KESB-Entscheide	Total
2018	87	31	15	133
2019	87	11	26	124
2020	94	26	13	133
2021	111	37	14	162
2022	109	33	14	156
2023	96	32	11	139
2024	93	37	15	145
2025	98	54	18	170

Entscheide	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kammerentscheide	98	96	95	119	110	92	95	109
Präsidentialentscheide	33	29	50	51	52	49	57	59
Total Entscheide	131	125	145	170	162	141	152	168

3.2.1 Zunahme der KESB-Beschwerden

Die Anzahl der Beschwerden gegen die KESB-Entscheide ist in den letzten drei Jahren erheblich gestiegen (2023: 11; 2024: 15; 2025: 18). KESB-Fälle umfassen im Schnitt Vorakten von über 1000 Seiten, welche eines weitaus grösseren Vorbereitungsaufwands bedürfen als die FU-Beschwerden und BOZ-Beschwerden. Inhaltlich geht es um einen viel längeren Zeitraum der fürsorgerischen Unterbringung oder der ambulanten Weisungen oder um Platzierungen in Heimen und Institutionen, welche für die Betroffenen sehr grosse Einschränkungen ihrer Freiheit bedeuten. Beschwerden gegen KESB-Entscheide finden häufig mit Anwältinnen und Anwälten bzw. Verfahrensvertreterinnen und Verfahrensvertretern statt. Es bedarf in diesen Fällen zudem Absprachen mit Heimen, externen Kliniken etc. Auch die Gutachten sind wesentlich umfangreicher, da die Gutachterperson eine umfassende Analyse der Situation erstellen und dazu oft auch die Personen in den (z.T. ausserkantonalen) Institutionen aufsuchen muss. In diesen Fällen sind in der Regel verfahrensleitende Verfügungen notwendig, sodass bereits bei der Vorbereitung mehr Aufwand anfällt.

3.2.2 Die Akten aller Fälle wurden umfangreicher

Seit Stellenantritt der aktuellen Gerichtspräsidentin im Jahr 2022 werden bei allen Fällen die einschlägigen Vorakten beigezogen, insbesondere auch die jeweiligen KESB-Vorakten. Dies führt dazu, dass der Aufwand für die Vorbereitung der mindestens 100 FU-Fälle (mit Beschwerdeobjekt Verfügung der Sozialmedizin Basel-Stadt) pro Jahr gestiegen ist. Der Beizug erfolgt aus folgenden Gründen: Durch den Einblick in die KESB-Akten entsteht ein umfassendes Bild der aktuellen Lebenssituation der betroffenen Person, sodass das Gericht die aktuelle FU angemessen einordnen kann. Oft kann nur durch den Beizug der Vorakten erkannt werden, ob jemand z.B. nach dem Klinikaufenthalt obdachlos wäre, weil die aktuelle Wohnung bereits gekündigt ist oder eine Kündigung bzw. Räumung unmittelbar bevorsteht. Diese Information hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person. Auch Faktoren wie die Umgebungsbelastung (Meldungen der Familie, Nachbarn) oder ein bereits bestehender Einbezug des Bedrohungsmanagements oder des Sozialdienstes der Polizei ergeben sich aus den Vorakten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Besonderheit, dass die Sozialmedizin in der Regel ohne vorgängiges Aktenstudium aufgrund einer Ad-hoc Situation entscheiden muss, während das FU-Gericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz über die Möglichkeit verfügt, die Akten zeitnah beizuziehen und gestützt auf diese Informationen über die Beschwerde zu befinden. Die KESB-Akten umfassen in manchen Fällen nur wenige Seiten, wenn jemand der KESB noch nicht bekannt ist, und in anderen Fällen mehrere hundert Seiten, die nach den relevanten Informationen durchsucht werden müssen. Im Schnitt sind dies rund 420 Seiten Vorakten, wobei die Schwankungen sehr gross sind.

Die Akten der Polizei sind für die Einschätzung der Selbst- und Fremdgefährdung wichtig und müssen in jedem Fall durchgesehen werden. Nicht alle Akten, die das FU-Gericht beizieht, sind inhaltlich und zeitlich sortiert. Die relevanten Akten in den Fällen der FU-Beschwerden gegen Entscheide der Sozialmedizin umfassen damit zwischen wenigen Duzend und mehreren hundert Seiten, als Durchschnitt können 460 Seiten angenommen werden.

Weiter wurde durch die aktuelle Gerichtspräsidentin veranlasst, dass die Verlaufsberichte der Klinik dem FU-Gericht jeweils am Vortag der Verhandlung zugestellt werden. Die Verlaufsberichte werden somit nicht mehr, wie vor 2022, erst unmittelbar vor der Verhandlung in der Klinik eingesehen, sondern sie werden bereits am Vortag Teil des Aktenstudiums. Damit steigt der Umfang der durchzusehenden Akten je nach Fall nochmals erheblich an. Die Verlaufsberichte enthalten detaillierte Einträge, auch zu Zwischenfällen im Rahmen der Hospitalisation, die für die Einschätzung der Selbst- und Fremdgefährdung relevant sind. Sie zeigen auch, ob und wie jemand von einem Klinikaufenthalt profitiert. Die Verlaufsberichte umfassen in der Regel mindestens 10 Seiten – bei längeren Aufenthalten entsprechend wesentlich mehr.

3.2.3 Die Anzahl Verhandlungen hat zugenommen

Sämtliche eingegangenen Beschwerden müssen umgehend bearbeitet und eine Verhandlung angesetzt werden. Die Vorgabe des ZGB, dass in der Regel innert 5 Arbeitstagen verhandelt werden muss, ist sehr knapp bemessen und bedingt, dass jederzeit genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit anderen Worten: wenn mehrere umfangreiche Fälle eingehen, kann keiner davon warten – alle sind dringend und werden sofort bearbeitet.

Das FU-Gericht ist bei den mindestens 100 FU-Verfügungen der Sozialmedizin und bei Behandlungen ohne Zustimmung (BOZ), von denen jedes Jahr rund 40-50 Beschwerden beim FU-Gericht eingehen, die einzige Instanz mit umfassender Kognition und vollständigem Einblick in den Sachverhalt. Die nächste Beschwerdeinstanz ist das Bundesgericht. Es ist für die betroffene Person von zentraler Bedeutung, dass das FU-Gericht die entsprechende Beschwerde sorgfältig und mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen behandeln kann. Eine Besonderheit dieser Beschwerden ist, dass umgehend nach Eingang geprüft werden muss, ob der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zukommen soll oder nicht. Dies hat bei der hohen Anzahl der BOZ-Beschwerden (2025 waren es 54) Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb. BOZ-Beschwerden werden mit Priorität behandelt und so rasch als möglich zur Verhandlung angesetzt.

In den letzten Jahren hatte das FU-Gericht, wie man den Jahresberichten entnehmen kann, jeweils mindestens 40 BOZ (Stand 31. Dezember 2025: 54 BOZ) und rund 100 FU der Sozialmedizin (Stand 31. Dezember 2025: 97) zu behandeln. Der Trend 2024 und 2025 zeigt eine weitere Zunahme in beiden Bereichen.

Aus der nachfolgenden Statistik ist zu erkennen, dass nicht alle erhobenen Beschwerden letztlich zu einer Verhandlung führen. Dies liegt daran, dass die Beschwerdeführenden jederzeit die Möglichkeit haben, die Beschwerde zurückzuziehen und z.B. freiwillig in der Klinik zu verbleiben oder mit der Klinik einen Austritt und eine ambulante Behandlung zu vereinbaren. Jeder eingehende Fall muss jedoch so bearbeitet werden, dass er zeitnah verhandelt werden kann. Das FU-Gericht kann nicht einschätzen, welche Fälle, allenfalls auch sehr kurzfristig, zurückgezogen werden. Infolgedessen fällt auch in diesen Fällen der ganze Vorbereitungsaufwand für eine Verhandlung an.

Verhandlungstage

Verhandlungstage	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Angesetzt	100	101	98	102	98	102	95	105
Stattgefunden	65	57	60	65	58	61	57	71

3.2.4 Die Fälle wurden komplexer und werden vermehrt von Anwälten begleitet

Die Fälle wurden in den letzten Jahren inhaltlich komplexer, insbesondere stellten sich vermehrt rechtliche und ethische Fragen, die für die betroffenen Personen existenzielle Bedeutung hatten und denen das Gericht mit der gebotenen Sorgfalt begegnen muss. Viele Fallkonstellationen tangieren jeweils mehrere Lebensbereiche. Dies hat zur Folge, dass sich die Abklärungen und Begründungen komplex und entsprechend aufwendig gestalten.

Die ebenfalls seit Jahren konstante und konstant wachsende Anzahl von Fallbegleitungen durch eine Anwältin oder einen Verfahrensbeistand zeigt zudem, dass die Komplexität der Fälle zunimmt. 2025 waren in 28 Fällen Parteivertreterinnen involviert. Im Jahr 2024 waren es 26 Fälle mit anwaltlicher Vertretung, 2023 16 Fälle und 2022 waren es 23 Fälle.

2026 sind bis Ende Februar bereits 35 Fälle eingegangen, was den Trend nochmals verschärft (Hochrechnung auf 12 Monate: über 210 Falleingänge 2026), zumal in den letzten sieben Jahren Anfang des Jahres jeweils weniger Fälle eingingen als im Frühling/Sommer. 2019-2025 ging Fallnummer 35 jeweils nie vor Ende März bzw. in der Regel erst Ende April ein. Das FU-Gericht wird 2026 zusätzliche Verhandlungstage ansetzen müssen, um die eingehenden Fälle zeitnah und im Rahmen der gesetzlich zu wahrenden, kurzen Frist von 5 Tagen, behandeln zu können, was dazu führen wird, dass das beantragte 70%-Pensum vollständig ausgeschöpft und voraussichtlich auch überschritten wird.

3.2.5 Es werden tendenziell mehr Beschwerden an das Bundesgericht erhoben

Die an das Bundesgericht erhobenen Beschwerden gegen Entscheide des FU-Gerichts haben zugenommen. Dies bedeutet für das FU-Gericht, dass alle Entscheidungsbegründungen einer bundesgerichtlichen Überprüfung standhalten müssen. Im Jahr 2025 wurden 7 Beschwerden an das Bundesgericht erhoben. In den Vorjahren waren es 2-3 pro Jahr.

3.2.6 Fazit

Mit Blick auf die Auslastung im Jahr 2025 und mit Verweis auf die Statistik und die letzten drei Jahresberichte kann festhalten werden:

2025 sind 26 Fälle mehr eingegangen als im Vorjahr. Dies entspricht dem Arbeitsaufwand der Gerichtspräsidentin von zwei zusätzlichen Monaten. Bei den derzeit sehr knappen Ressourcen führte dies zu einer erheblichen Überschreitung des Pensums der Gerichtspräsidentin während des gesamten Jahres.

Seit 2020 fanden jeweils rund 60 Verhandlungshalbtage statt, im Jahr 2025 waren es 71. Der Faktor der Verhandlungshalbtage kann nicht beeinflusst werden, er richtet sich nach den Fällen. 2025 mussten mehrmals Zusatzhalbtage organisiert werden, um in Spitzenzeiten alle Fälle zeitnah behandeln zu können. Dies wird auch im ersten Quartal 2026 der Fall sein, da bereits zu Jahresbeginn übermässig viele Fälle eingegangen sind und angesetzt werden müssen. Die Anzahl der Verhandlungshalbtage allein zeigt, wie erheblich sich der Aufwand gesteigert hat.

4. Prüfung von alternativen Lösungsansätzen

Der Zunahme an Fällen, an Komplexität sowie an Umfang der Akten kann nicht durch eine Effizienzsteigerung oder eine Delegation von Aufgaben begegnet werden. Das FU-Gericht arbeitet bereits sehr straff organisiert. Aufgrund der betroffenen Rechtsgüter und der schwerwiegenden Entscheidungen bedarf es einer angemessenen Sorgfalt und Ruhe sowohl bei der Vorbereitung der Fälle als auch in den Verhandlungen und bei der Entscheidungsbegründung.

Derzeit hat die Präsidentin des FU-Gerichts drei Vizepräsidien. Diese haben jedoch nur beschränkte zeitliche Kapazität für das Amt, sodass sie vorwiegend für Stellvertretung während der Ferien oder Abwesenheiten oder bei einem Interessenkonflikt der Präsidentin eingesetzt werden. Die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidiums oder ein Ersatz eines Vizepräsidiums durch jemanden mit mehr zeitlichen Kapazitäten würde zwar zu einer gewissen Entspannung der Situation führen. Eine solche Massnahme ist denn auch vorgesehen. Da jedoch nur die Fallbearbeitung selbst, nicht jedoch die mit dem Amt verbundenen personellen und administrativen Aufgaben an die Vizepräsidien delegiert werden kann, lässt sich das Problem dadurch nicht lösen, sondern lediglich in seiner Spitze etwas brechen. Die Aufgabe der Vizepräsidien ist die Vertretung der Präsidentin bei Abwesenheit oder zur Entlastung. Es ist nicht vorgesehen, dass Vizepräsidien ein faktisches Teilzeitpensum übernehmen. Eine solche Lösung würde § 84 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 GOG widersprechen.

Eine weitergehende Delegation der Verfahrens- und Verhandlungsleitung an die Vizepräsidien würde überdies dem vom Gesetzgeber gewollten Ziel widersprechen, wonach es primär die Aufgabe der vom Volk gewählten Präsidentin sein soll, die anfallenden Verhandlungen zu führen und damit für eine einheitliche Rechtsprechung und Praxis zu sorgen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Organisationsreglement des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen, SR 154.160). Das GOG sieht explizit vor, dass das FU-Gericht aus einer Präsidentin sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern besteht (§ 84 Abs.1 GOG).

Die vorgenommene Prüfung hat daher gezeigt, dass keine sinnvolle Alternative zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Pensums der Präsidentin des FU-Gerichts im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zur Verfügung steht. Das Einführen eines zusätzlichen Präsidiums ist nicht möglich, da Teilzeitpräsidien unter 50% ausgeschlossen sind (§ 37 Abs. 1 GOG) und das GOG klar festhält, dass das FU-Gericht aus einer Präsidentin und den Richterinnen und Richtern besteht (§ 84 Abs. 1 GOG).

5. Vorgeschlagene Pensenerhöhung

Da die Arbeit bislang bereits ohne entsprechende Abgeltung durch die Präsidentin des FU-Gerichts erledigt wurde, ist eine möglichst rasche Pensenaufstockung erforderlich. Die vorgeschlagene Erhöhung des Pensums der FU-Gerichtspräsidentin von bisher 50 auf 70 Stellenprozent ist in § 84 Abs. 2 GOG als Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen.

Der aktuelle, tatsächliche Aufwand liegt bereits jetzt, d.h. seit Januar 2025, bei mindestens 1400 Stunden pro Jahr bzw. bei 70 % (Basis 42 Stundenwoche, 5 Wochen Ferien):

- 240 Stunden Verhandlungen (= 20 %, 2 Halbtage pro Woche im Schnitt bei 60 Verhandlungshalbtagen)
- 675 Stunden für Verhandlungsvorbereitung, Instruktion, Besprechungen mit den Gerichtsschreibenden, Nachbereitung und Urteilskorrektur von FU- und BOZ-Beschwerden (= 5 Stunden pro Fall bei durchschnittlich 135 Fällen)
- 225 Stunden für umfangreiche Fälle, KESB-Beschwerden etc. (=15 Stunden pro Fall bei 15 Fällen)

Damit werden 1140 Stunden für die reine Fallbearbeitung benötigt, wenn keine besonders umfangreichen Fälle eingehen und es keine Sonderfragen gibt.

Wenn berücksichtigt wird, dass die Vizepräsidien in der Abwesenheit der Präsidentin ausschliesslich die aktuell anfallenden Verhandlungen übernehmen, können davon maximal 120 Stunden abgezogen werden (Schätzung: 15 Verhandlungen an insgesamt 10 Verhandlungshalbtagen). Damit verbleiben bei der ordentlichen Präsidentin 1020 Stunden pro Jahr für die Fallbearbeitungen.

Die verwendeten Zahlen liegen erheblich unter dem, was 2025 tatsächlich an Aufwand und an Fallvolumen angefallen ist. 2025 lag der Aufwand für die Fallbearbeitung bei mindestens 1200 Stunden. Würde das tatsächlich angefallene Fallvolumen für die Berechnung verwendet, läge der Aufwand eher bei 80 % als bei 70 %.

Im Rahmen der restlichen rund 380 Stunden pro Jahr haben stattzufinden:

- Führen von Richterinnen, Einsatzplanung jedes Quartal, Richteranlässe, Richtersuche bei Austritten, Plenarsitzungen: 60 Stunden pro Jahr
- Austausch mit Kliniken, Erarbeiten von Richtlinien und Merkblättern für die Zusammenarbeit und regelmässige Aktualisierungen, regelmässiger Austausch mit diversen Behörden und Vertretung in Kommissionen sowie Arbeitsgruppen: 70 Stunden pro Jahr
- Führen des Gerichtspersonals, inkl. MAG, Anstellungen, Zeugnisse, Austritte, Mitarbeitergespräche, regelmässiger Austausch mit den Gerichtsschreibenden, Betreuung der

Kanzlei und Austausch mit anderen Dienststellen, insbesondere auch HR sowie dem Gerichtsrat: 160 Stunden pro Jahr

- Vertretung des Gerichts nach Aussen, Jahresberichte, Statistiken, Budgetverantwortung, Hochrechnungen, etc.: 40 Stunden pro Jahr
- Weiterbildungen, Tagungen, sämtliche Projekte und Abklärungen ausserhalb von laufenden Fällen, etc.: 40 Stunden pro Jahr

Das 50 %-Pensum wurde seit Stellenantritt der aktuellen Präsidentin im Jahr 2022 und auch schon zuvor wesentlich und dauerhaft überschritten.

Das beantragte Pensum von 70% wird den Gesamtaufgaben der Gerichtspräsidentin knapp gerecht und entspricht dem seit Januar 2025 geleisteten Aufwand. Es wird auch damit zu gelegentlichen Überschreitungen kommen. Auch die Verfügbarkeit während Ferien oder anderer Abwesenheiten bleibt bestehen und wurde in den Berechnungen des Arbeitsaufwandes nicht berücksichtigt

Der Gerichtsrat ist zusammen mit dem FU-Gericht derzeit daran zu prüfen, ob dieses organisatorisch stärker an ein anderes Gericht angebunden werden kann. Das Pensum der Gerichtspräsidentin sowie deren Aufgaben sind unabhängig von der aktuellen oder zukünftigen Struktur des FU-Gerichts. Die Aufgaben bzw. der Aufwand fallen an, weil die Fallkadenz und die ordentliche Führung des Gerichts dies mit sich bringen. Die strukturellen Überlegungen betreffen vor allem die Kanzlei und mit Blick auf die nächste Amtsperiode die Wahl der Vizepräsidenten, um Risiken bei einem längeren Ausfall der Präsidentin des FU-Gerichts abzumindern.

6. Personalbedarf

Neben der Erhöhung des Pensums der Gerichtspräsidentin ist aufgrund der aufgezeigten Zunahme der Arbeitslast auch eine Erhöhung der Gerichtsschreiberkapazitäten erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird im Rahmen der Budgetsitzung des Gerichtsrats im März 2026 behandelt. Die Pensenaufstockung bei den Gerichtsschreibern deckt den bei den Gerichtsschreibern anfallenden Aufwand durch das bereits bestehende, hohe Fallvolumen ab. Es hat keinen Einfluss auf die Auslastung der Präsidentin bzw. vermag dort keine Entlastung zu generieren. Die Aufstockung erfolgt per Budget 2027. Die entsprechende Arbeit wird aktuell durch a.o. Gerichtsschreibereinsätze abgedeckt. Die beantragte Pensenaufstockung der Präsidentin kann unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Grundlage im GOG erfolgen. Daher wird von einer gleichzeitigen Vorlage der beiden Anträge abgesehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Bei einem aktuellen Bruttolohn der Präsidentin des FU-Gerichts von Fr. 129'143.65 (entsprechend dem Pensum von 50 %) resp. Personalkosten von Fr. 167'886.70 (= Lohnkosten zuzüglich Arbeitgeberbeiträge für AHV/IV/EO, SUVA, UVK und Pensionskasse BS) ergibt sich bei einer Pensenaufstockung auf 70 % ein zusätzlicher Finanzbedarf von Fr. 51'657.45 resp. bei Abstellen auf die Personalkosten inkl. Sozialbeiträge ein solcher von Fr. 67'154.70.

Die alternative Möglichkeit, wonach die Präsidentin durch die Vizepräsidenten vermehrt entlastet würde, würde bei einem Pensum von 20 % Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 53'000.– (Richterentschädigungen ohne Sozialbeiträge des Arbeitgebers) pro Jahr verursachen. Diese Berechnung beruht auf der Annahme einer Reduktion der effektiv geleisteten Arbeitszeit der Präsidentin um 20 % und Entlastung in diesem Umfang durch die mit Fr. 150.– pro Stunde brutto entschädigten Vizepräsidenten. Bei selbständig Erwerbstätigen wäre mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– zu rechnen (vgl. § 4 Abs. 2 Entschädigungsreglement der Gerichte, SG 154.300). Die Höhe der darauf zu entrichtenden Sozialbeiträge ist schwer voraussehbar, weil dieser zusätzliche Arbeitsaufwand auf mehrere Personen verteilt werden müsste, bei welchen je nach den Verhältnissen der massgebliche Koordinationsabzug zu berücksichtigen wäre. Bei Einbezug von Sozialkosten würden die

Mehrkosten für die Tätigkeit der Stellvertretenden aber mindestens Fr. 68'000.– betragen. Diese das Budget auf jeden Fall stärker belastende Lösung entspricht jedoch, wie oben bereits festgehalten, nicht der vom Gesetzgeber geforderten regelmässigen Fallbearbeitung durch die vom Volk gewählte Präsidentin

8. Fazit

Seit Jahren hat sich gezeigt, dass die auf das Präsidium des FU-Gerichts entfallende Arbeitslast mit dem bisherigen 50 %-Pensum nicht bewältigt werden kann. Entlastungen des Präsidiums durch vermehrten Einsatz der Vizepräsidien sind nur bedingt möglich und bringen keine wesentliche finanzielle Entlastung, verglichen mit den vorgeschlagenen 20 % Pensenerhöhung des Präsidiums. Zudem ist der Vorsitz des FU-Gerichts nur in Ausnahmefällen durch Stellvertreter zu führen. Die Möglichkeit der Notwendigkeit der Erhöhung des Pensums wurde bereits anlässlich der Einführung des GOG per 1. Juli 2016 vorhergesehen und mit der Bestimmung in § 84 Abs. 2 GOG wurde diesem Umstand durch den Gesetzgeber Rechnung getragen.

9. Beratende Prüfung

Die beratende Prüfung der Vorlage ist vom Finanzdepartement in Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 vorgenommen worden.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Stephan Wullschleger
Präsident

lic. iur. Barbara Noser Dussy
Juristische Sekretärin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Erhöhung des Pensums des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringung Basel-Stadt von 50 % auf 70 %

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Gerichtsrats Nr. 26.5070.01 vom 6. März 2026 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Das Pensum des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen Basel-Stadt gemäss § 84 Abs. 2 GOG wird von 50 % auf 70 % erhöht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.